



Reglement über das Eidgenössische Feldschiessen 300m-25/50m

Ausgabe 2005 – Seite 1

(bisher 2.10 d) Reg.-Nr.3.10.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt aufgrund von Artikel 22 Buchstabe e seiner Statuten folgendes Reglement für das Eidg. Feldschiessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

Organisation und Durchführung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Sache der Kantonschützenverbände (KSV) und Unterverbände (UV). Grundlage hierfür ist die geltende Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (SaD) des VBS.

Die KSV / UV sind dafür besorgt, dass auf den Schiessplätzen das Feldschiessen nach Möglichkeit auf alle Distanzen (300 / 50 / 25 m) geschossen werden kann.

Art. 2 Durchführung

Das Feldschiessen ist am gleichen Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) durchzuführen. Das Datum wird durch den Schweizer Schiesssportverband (SSV) festgelegt. Das Feldschiessen soll den Charakter einer vaterländischen Kundgebung haben.

Die KSV / UV können pro Schiessanlage zusätzliche Vorschüssen (Halbtage) bewilligen; Nachschiessen sind nicht gestattet. Auf Schiessanlagen, auf denen das Feldschiessen stattfindet, darf an den betreffenden Schiesshalbtagen auf die gleiche Distanz nicht zusätzlich geschossen werden. Die KSV / UV können Ausnahmen bewilligen.

Das Feldschiessen ist, wenn immer möglich, in Gruppen von mehreren Vereinen zu organisieren, vornehmlich auf regionalen Anlagen.

Es darf nur auf bewilligten Schiessanlagen geschossen werden.

Art. 3 Teilnehmer

Jeder Verein macht es sich zur Pflicht alle Mitglieder für den Wettkampf zu gewinnen.

Vereine, welche Mitglieder vom Feldschiessen abweisen, werden von der Konkurrenz ausgeschlossen oder nachträglich disqualifiziert.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schützinnen und Schützen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs-Prinzip). Alle Nicht-Vereinsmitglieder müssen einem Verein zur Betreuung, Abrechnung und Rangierung zugewiesen werden.

Teilnehmende, die nicht an der entsprechenden Waffe ausgebildet worden sind, sind durch den ihnen zugewiesenen Verein zu betreuen.

Jugendliche (10. – 16. Altersjahr) können am Feldschiessen teilnehmen, wenn sie im Besitze des „Ausweis für Jugendliche“ des SSV (vgl. Reg.-Nr. 2.18.03) sind.

Art. 5 Militärdienst

Schützinnen und Schützen, die sich am Tag des Feldschiessens im Militärdienst befinden und nicht beurlaubt werden können, sind berechtigt, das Feldschiessen im Militärdienst zu schießen. Sie haben zu diesem Zweck die 18 Gratispatronen und das amtliche Standblatt von einem Schiessverein anzufordern. Das geschossene Resultat ist vom Einheitskommandanten bestätigen zu lassen (Stempel und Unterschrift). Die Schützin bzw. der Schütze ist selber verantwortlich, dass das Standblatt drei Tage vor dem Feldschiessen wieder beim Verein eintrifft.

In Schulen und Kursen kann das Feldschiessen während des Militärdienstes, jedoch vor den offiziellen Schiesstagen gem. Art. 2 durchgeführt werden; die KSV / UV regeln das Verfahren.

Polizei-, Festungswacht- und Grenzwachtkorps können das Feldschiessen auch ausserhalb der offiziellen Schiesszeiten absolvieren.

Art. 6 Anmeldung

Die Anmeldung der Vereine zur Teilnahme an den Feldschiessen hat entsprechend den Weisungen der KSV / UV zu erfolgen.

Art. 7 Kosten und Munition

Teilnahme und Munition sind gratis.

Für Jugendliche und Ausländer wird keine Gratismunition abgegeben. Das Programm muss deshalb mit Kaufmunition geschossen werden. Der SSV regelt mit den KSV/UV die Kostenbeteiligung für die Kaufmunition für Jugendliche.

Die Standblätter der nicht beitragsberechtigten Teilnehmenden müssen speziell gekennzeichnet sein (vgl. Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Jugendlichen, Reg.-Nr. 2.18.03 des SSV).

Die Vereine haben ihren Schützinnen und Schützen Munition und Standblätter auf den Schiessanlagen unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen.

Art. 8 Ordonnanzwaffen

Es darf nur mit Ordonnanzwaffen geschossen werden. Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den zugelassenen Ordonnanzwaffen frei.

Das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanz- und ordonnanzähnlichen Waffen im SaD (Hilfsmittelverzeichnis) findet Anwendung.

Art. 9 Kontrollen

Vor dem Schiessen sind durchzuführen:

- Allgemeine Waffenkontrolle
- Laufkontrolle

Nach dem Schiessen ist die Entladekontrolle vorzunehmen.

Art. 10 Kommandos

Für die Kommandos wird auf die entsprechenden Anhänge verwiesen.

Art. 11 Zeigewesen

Für das Zeigewesen gilt der Anhang 3 der Verordnung des VBS über das SaD (Schiessverordnung VBS).

Art. 12 Bundesbeitrag

Der Bund gewährt den Schützenvereinen für das Feldschiessen 300 / 50 und 25 m einen Beitrag pro Teilnehmenden (Ausnahmen gemäss jährlich erscheinendem Merkblatt für das SaD der Organisationseinheit Sport und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT)).

Die Bundesleistungen werden den Vereinen beim Feldschiessen nur bei einer Mindestbeteiligung von sechs Teilnehmenden pro 300m-Verein und vier Teilnehmenden pro Pistolenverein ausgerichtet.

Art. 13 Auszeichnungen und Material

Der SSV übergibt den KSV / UV und der SAT für die Schweizer Schiessvereine im Ausland:

- a) die Kranzauszeichnungen
- b) die Anerkennungskarten
- c) die Anmeldekarten und erforderlichen Berichtsformulare
- d) das Werbematerial.

Art. 14 Rangierung

Die KSV / UV prüfen die Vereinsresultate und erstellen die Ranglisten. Sie reichen die Berichtsformulare und eine vollständige Absendliste innert Monatsfrist nach Durchführung des Feldschiessen dem Ressortleiter Feldschiessen SSV ein.

II. Feldschiessen Gewehr 300m

Art. 15 Programm 300m

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die kombinierte Feldscheibe B4er.

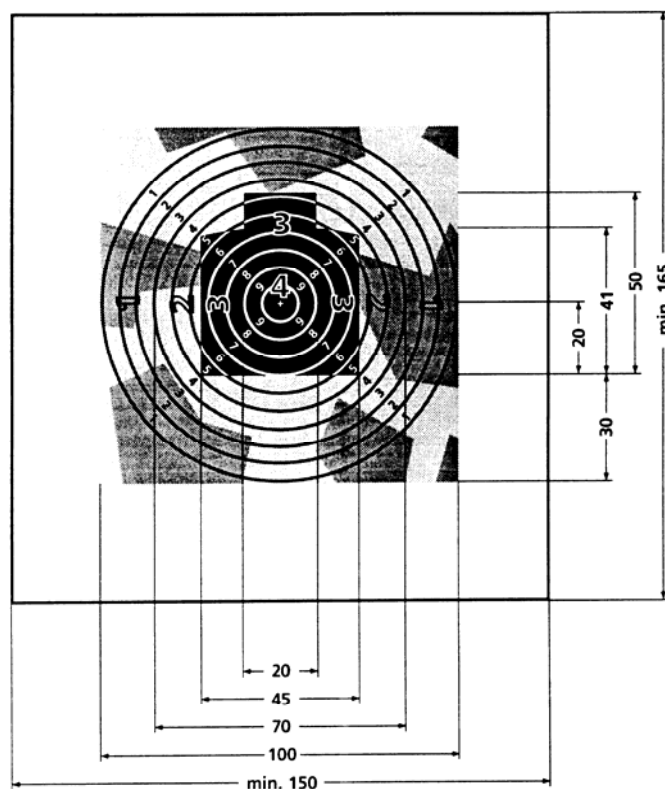


Bild Feldscheibe B4er (Form. 34.21)

Sturmgewehre ab Zweibeinstütze, Karabiner und Langgewehr liegend frei oder aufgelegt.

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer Je 1 Minute pro Schuss oder 6 Schüsse innert 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
2	Kurzfeuer 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden jeweils nach Serie gezeigt	6
3	Schnellfeuer 6 Schüsse in 60 Sekunden am Schluss gezeigt	6

Die vorgeschriebene Zeit wird vom Kommando «Feuern!» an gerechnet.

Eine Unterbrechung des Programms ist nicht gestattet.

Für in der vorgeschriebenen Zeit nicht abgegebene Schüsse wird Null eingetragen.

Art. 16 Einteilung und Pflichtresultate Gewehr 300m

Die Stärkeklasseneinteilung erfolgt für jeden Verein aufgrund des Durchschnitts der Zahl der Teilnehmenden der letzten drei Jahre.

Für die Berechnung der Vereinsresultate kommen die Pflichtresultate gemäss Anhang 1 (Reg.-Nr. 3.10.02) zur Anwendung.

Art. 17 Auszeichnungen

Es gilt Anhang 2 (Reg.-Nr. 3.10.03)

III. Feldschiessen Pistole

Art. 18 Allgemeines 25/50 m

Mit Faustfeuerwaffen darf nur freistehend mit freiem Arm und freier Hand geschossen werden. Die Benützung von Schlaufen ist nicht gestattet.

Beim zweihändigen Schiessen darf die Waffe selbst (Pistolengriff) nur mit einer Hand gehalten werden. Die freie Hand stützt resp. umfasst die Schiesshand. Das Handgelenk muss frei sein (siehe Regl. 53.102 Pistolen, Änderungsblatt Nr. 1 / SSV Reg. Nr. 4.02.27).

Es darf nur entweder das Programm 25 m oder das Programm 50 m geschossen werden.

Art. 19 Programm 25 m

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe 10er.

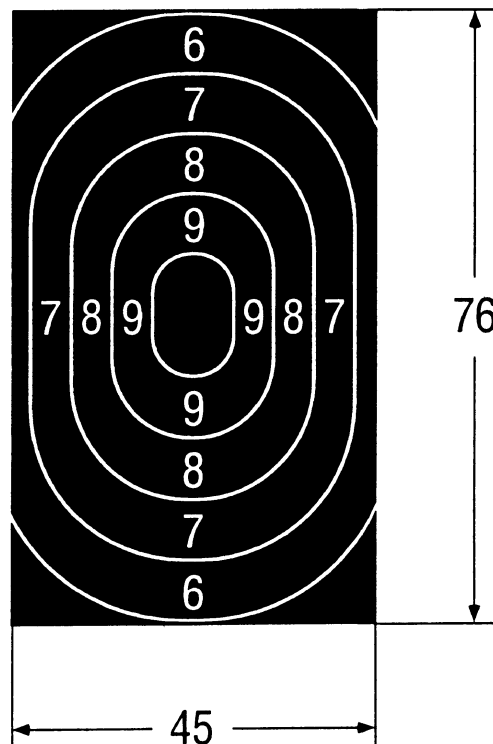


Bild Ordonnanz-Schnellfeuer-Pistolenscheibe 10er (Form. 34.17)

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer Je 20 Sekunden pro Schuss einzeln gezeigt	3
2	Seriefeuer 5 Schuss in 50 Sekunden am Schluss gezeigt	5
3	Seriefeuer 5 Schuss in 40 Sekunden am Schluss gezeigt	5
4	Seriefeuer 5 Schuss in 30 Sekunden am Schluss gezeigt	5

Art. 20 Programm 50m

Das Programm besteht aus 18 Schüssen auf die Scheibe B5er.

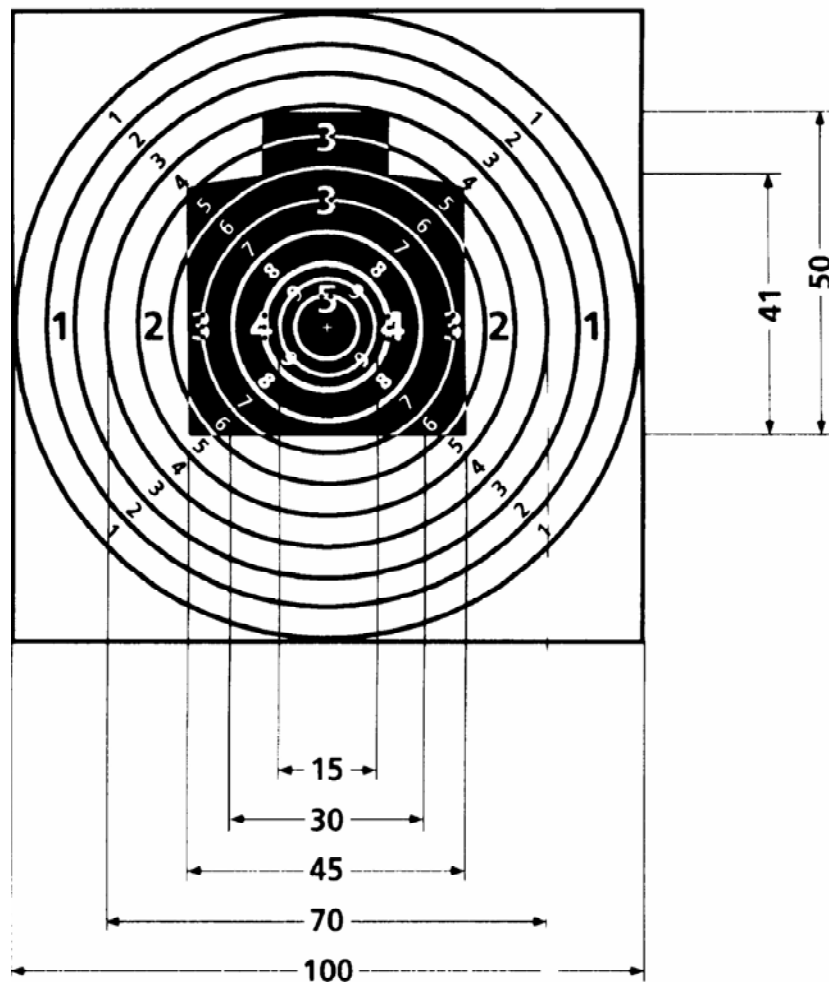


Bild Scheibe B5er (Form. 34.13)

Übung	Feuerart	Schusszahl
1	Einzelfeuer Je 1 Minute pro Schuss oder 6 Schüsse innert 6 Minuten, einzeln gezeigt	6
2	Kurzfeuer 2x3 Schüsse in je 60 Sekunden jeweils nach Serie gezeigt	6
3	Schnellfeuer 6 Schüsse in 60 Sekunden am Schluss gezeigt	6

Art. 21 Einteilung und Pflichtresultate Pistole

Die Stärkeklasseneinteilung erfolgt für jeden Verein aufgrund des Durchschnitts der Zahl der Teilnehmenden der letzten drei Jahre.

Für die Berechnung der Vereinsresultate kommen die Pflichtresultate gemäss Anhang 1 (Reg.-Nr. 3.10.02) zur Anwendung.

Art. 22 Auszeichnungslimiten, Kommando, Umrechnung

Es gelten:

- Anhang 2: Auszeichnungslimiten (Reg.-Nr. 3.10.03, Reg.-Nr. 3.10.04)
- Anhang 3: Allgemeine Kommandos (Reg.-Nr. 4.02.01)
- Anhang 4: Kommandos 25m (Reg.-Nr. 4.02.01)
- Anhang 5: Kommandos 50m (Reg.-Nr. 4.02.01)
- Anhang 6: Umrechnungstabelle 25m/50m (Reg.-Nr. 3.10.05)

IV. Schlussbestimmungen**Art. 23 Reklamationen und Rekurs**

Reklamationen werden durch die Aufsichtsorgane auf dem Platze erledigt. Ist die Schützin oder der Schütze mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann er eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Gegen diese Verfügung kann vom Teilnehmenden schriftlich und begründet innert reglementarischer Frist Beschwerde bei der zuständigen Stelle des KSV / UV eingereicht werden.

Rekurse gegen den Entscheid des KSV / UV sind innert 20 Tagen nach Zustellung der Verfügung dem SSV zuhanden der Disziplinar- und Rekurskommission schriftlich und begründet einzureichen. Der Beschwerdeentscheid des SSV ist endgültig.

Art. 24 Aufhebung und Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden bisherigen Grundlagen, insbesondere das Reglement vom 25. April 2003.

Das vorliegende Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz am 23. April 2004 in Bulle verabschiedet.

Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Der Präsident

Der Direktor

P. Schmid

U. Weibel

Anhänge

- 1 Rangierungssystem für das Eidg. Feldschiessen (Reg.-Nr. 3.10.02)
- 2 Auszeichnungslimiten (Reg.-Nr. 3.10.03)
- 3 Allgemeine Kommandos (Reg.-Nr. 4.02.01)
- 4 Kommandos 25m (Reg.-Nr. 4.02.01)
- 5 Kommandos 50m (Reg.-Nr. 4.02.01)
- 6 Umrechnungstabelle 25m/50m (Reg.-Nr. 3.10.05)